Amt, Datum, Telefon

200 Amt für Finanzen, 23.04.2026, 51-2 71 96 / 51-66 4 33

Drucksachen-Nr.

0979/2025-2030

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	02.06.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	11.06.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neufassung der Zuwendungsrichtlinie

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt auf Empfehlung des Finanz- und Personalausschusses die beigefügte Zuwendungsrichtlinie der Stadt Bielefeld.

Begründung:

Die „Verfahrensrichtlinien vom 27.09.1990 über die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bielefeld“ (im Folgenden: bisherige Zuschussrichtlinie) bilden bislang die Grundlage für die Bewilligung kommunaler Förderungen, soweit keine spezielle Förderrichtlinie zur Anwendung kommt.

Vor dem Hintergrund zwischenzeitlicher Weiterentwicklungen im Landeshaushaltsrecht sowie einer zunehmend differenzierten Förderpraxis wird die bisherige Zuschussrichtlinie nun überarbeitet und an die aktuelle Systematik des Zuwendungsrechts angepasst.

Zielsetzung der Neufassung

Mit der Neufassung der Zuwendungsrichtlinie werden insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Einheitliche Anforderungen für Antragstellung, Bewilligung und Nachweisführung sorgen für vergleichbare Verfahren innerhalb der Verwaltung und erhöhen die Transparenz für Antragstellende.
- Die Richtlinie orientiert sich stärker an der Systematik der Landeshaushaltsordnung und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften. Für die Mitarbeitenden bedeutet dies eine deutliche Vereinfachung: Wer mit den Grundstrukturen des Zuwendungsrechts nach der Landes- oder Bundeshaushaltsordnung vertraut ist, findet sich auch in der städtischen Zuwendungsrichtlinie zurecht. Umgekehrt vermittelt die Anwendung der städtischen Richtlinie zugleich die wesentlichen Grundzüge des allgemeinen Zuwendungsrechts.
- Für kleinere Förderungen werden vereinfachte Verfahren ermöglicht, etwa durch reduzierte Antragsanforderungen, den Verzicht auf Prüfvermerke unterhalb bestimmter Betragsgrenzen oder vereinfachte Verwendungsnachweise.
- Die Richtlinie verbindet einheitliche Mindeststandards mit ausreichenden Gestaltungsspielräumen für unterschiedliche Förderkonstellationen.
- Die Förderpraxis wird künftig auf drei aufeinander abgestimmte Dokumenttypen gestützt: Die Zuwendungsrichtlinie (Regelungen für die Verwaltung), Nebenbestimmungen (Regelungen für Zuwendungsempfänger) und Förderaufrufe der Fachämter (zur Veröffentlichung der Fördermöglichkeit und Bekanntgabe spezifischer Förderregelungen).

- Die standardisierte Verfahrensstruktur ist eine notwendige Voraussetzung für eine zukünftige Digitalisierung der Förderverfahren.

Die Richtlinie trifft ausschließlich verfahrensbezogene Regelungen für die Gewährung von Zuwendungen. Über das „Ob“ und die Höhe einzelner Förderungen entscheiden weiterhin die zuständigen politischen Gremien im Rahmen der Haushaltsberatungen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Zuschussrichtlinie

Die neue Richtlinie bringt insbesondere folgende strukturelle Änderungen mit sich:

1. Die „Verfahrensrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen" werden durch eine neue „Zuwendungsrichtlinie" ersetzt, um terminologisch dem Zuwendungsrecht der Landeshaushaltsordnung zu folgen.
2. Zur Bürokratieentlastung wurde eine Bagatellgrenze eingeführt. Geldleistungen bis 100 Euro (einmal pro Jahr je Empfänger und Zweck) sind zur Bürokratievermeidung vollständig vom Geltungsbereich ausgenommen (z.B. Wegegeld für zünftige Gesellinnen und Gesellen).
3. Es gibt die Möglichkeit, spezifische Förderaufrufe für Maßnahmen mit gleichem Zweck zu erlassen, die die Zuwendungsrichtlinie ergänzen oder von ihr abweichen können. Nur bei Abweichungen, nicht bei Ergänzungen bzw. Konkretisierungen, bedarf es eines Gremienbeschlusses.
4. Die bisherige Unterscheidung in Betriebskostenzuschüsse und Investitionskostenzuschüsse wird ersetzt durch Projektförderung (einzelne, abgegrenzte Maßnahmen) und institutionelle Förderung (laufender Geschäftsbetrieb einer Institution).
5. Die Fehlbedarfsfinanzierung entfällt aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes als eigenständige Finanzierungsart. Es gibt nur noch Anteilfinanzierung und Festbetragsfinanzierung, jeweils als Teilfinanzierung oder in Ausnahmefällen als Vollfinanzierung.
6. Regelungen zur Beihilfekonformität wurden aufgenommen.
7. Möglichkeit, einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn elektronisch zu genehmigen (ab 1.000 Euro Zuwendung mit Maßnahmenskizze, darunter auch ohne). Bei institutioneller Förderung gilt das Verbot des vorzeitigen Beginns grundsätzlich nicht.
8. Als Eigenanteil können grundsätzlich auch eigene Personalgestellung und Drittmittel (z. B. Spenden) anerkannt werden. Die alte Richtlinie sah nur Eigenmittel vor.
9. Die komplexe Regelung zur Förderung von Personalkosten (Vergleich mit städtischen Mitarbeitern, Fachausschuss-Anerkennung der Stellen) entfällt. Personalausgaben sind künftig zuwendungsfähig, wenn sie zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erforderlich sind.
10. Die bisherige Zuschussrichtlinie enthielt bereits Verfahrenserleichterungen für kleinere Förderbeträge. Die Neufassung entwickelt diese Ansätze weiter und schafft durchgängig abgestufte Anforderungen, die sich stärker an Umfang und Risiko der jeweiligen Förderung orientieren.
11. Die Nebenbestimmungen sind nun in einer separaten Anlage 1 (ANBest Bielefeld) zusammengefasst und werden Bestandteil jedes Bescheids. Die bisherige Richtlinie enthielt Auflagen verstreut im Fließtext.
12. Es werden flexiblere Auszahlungsverfahren ermöglicht: Mittelabruf nach Bedarf, Ausgabenerstattungsprinzip und feste Zahlungstermine.
13. Die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises beträgt künftig einheitlich sechs Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks. Die alte Richtlinie hatte gestaffelte Fristen (sechs Wochen für einmalige Betriebskosten, sechs Monate für Investitionen, 31.03. des Folgejahres für laufende Betriebskosten). Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwölf Monaten durch die Organisationseinheit zu prüfen.

14. Zuwendungen können nach Ermessensausübung alternativ zum Bescheid auch per öffentlich-rechtlichem Vertrag (§ 54 VwVfG NRW) gewährt werden. Eine solche Option fehlte in der alten Richtlinie, wurde jedoch in der Praxis genutzt.

15. Die Richtlinie ist alle fünf Jahre zu evaluieren und ggf. fortzuschreiben.

Auf die Erstellung einer Synopse zum Vergleich der Fassungen wurde aufgrund der unterschiedlichen Struktur und Begrifflichkeiten der Dokumente verzichtet.

Beziehung zu den Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen

Im Rahmen der Überarbeitung wurde die Beziehung zwischen Zuwendungen und Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen (LuF) geregelt. In der Verwaltungspraxis wird der Begriff LuF in unterschiedlichen Kontexten verwendet. Überwiegend handelt es sich um Verträge zur Wahrnehmung von Pflichtaufgaben oder pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben durch externe Träger, wie dies im Sozialrecht vorgesehen ist. Solche gesetzlichen Vertragsverhältnisse stellen i.d.R. *keine* Zuwendung im haushaltsrechtlichen Sinne dar und fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie. In diesen Fällen bleibt die bisherige Praxis unberührt.

Daneben wird der Begriff LuF in einzelnen Bereichen auch für Förderbeziehungen verwendet, die materiell eine Zuwendung darstellen. In diesen Fällen bleibt die Richtlinie anwendbar. Die Richtlinie stellt dabei klar, dass die Bewilligung von Zuwendungen grundsätzlich durch Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) erfolgen soll. Der Abschluss vertraglicher Regelungen ist weiterhin möglich, setzt jedoch eine entsprechende Ermessensentscheidung voraus und stellt nicht den Regelfall dar.

Durch diese Klarstellung wird eine einheitliche Einordnung der unterschiedlichen Förderinstrumente ermöglicht, ohne bestehende Kooperationsformen („auf Augenhöhe“) in Frage zu stellen.

Beziehung zu den bezirklichen Sondermitteln

Die Vergabe der bezirklichen Sondermittel durch die Bezirksvertretungen war in der bisherigen Zuschussrichtlinie ausdrücklich als vereinfachtes Sonderverfahren geregelt. Danach waren lediglich eine formlose Antragstellung, ein einfacher Bewilligungsbescheid sowie – abhängig von der Förderhöhe – ein stark reduzierter oder teilweise entfallender Verwendungsnachweis erforderlich.

Mit der neuen Zuwendungsrichtlinie entfällt diese gesonderte Regelung. Die bezirklichen Sondermittel werden künftig grundsätzlich in das allgemeine Zuwendungsverfahren der Stadt integriert. Inhaltlich führt dies jedoch nur zu begrenzten Änderungen, da die Richtlinie umfangreiche Vereinfachungsmöglichkeiten vorsieht.

Insbesondere bei kleineren Förderbeträgen können Antragstellung, Antragsprüfung und Verwendungsnachweis deutlich reduziert werden. Zudem können im Zuwendungsbescheid einzelne Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen ausdrücklich ausgeschlossen werden, wenn sie für die jeweilige Förderung nicht relevant sind. Damit bleibt auch künftig eine praxisgerechte Abwicklung der Sondermittelvergaben möglich.

Unberührt bleibt, dass die Bezirksvertretungen über ihre Sondermittel politisch entscheiden. Die Zuwendungsrichtlinie regelt insoweit ausschließlich das verwaltungsseitige Verfahren zur Umsetzung dieser Beschlüsse.

Auswirkungen auf die Verwaltung

Mit der Einführung der neuen Richtlinie ist ein einmaliger Umstellungsaufwand verbunden, insbesondere durch die Anpassung von Musterdokumenten und die Einarbeitung in die neue Systematik. Im laufenden Betrieb ist davon auszugehen, dass sich durch die klarere Struktur, die standardisierten Dokumente und die abgestuften Anforderungen eine Vereinfachung und Beschleunigung der Förderverfahren ergibt. Insbesondere die vorgesehenen Vereinfachungen bei kleineren Förderbeträgen tragen dazu bei, den Verwaltungsaufwand angemessen zu begrenzen.

Gremienbeschluss und Einführung

Die Richtlinie enthält ausschließlich verwaltungsinterne Regelungen für das Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen. Sie soll jedoch, genauso wie vergangene Fassungen, politisch beschlossen und veröffentlicht werden, um potenziellen Antragstellenden ein transparentes und nachvollziehbares Förderverfahren zu ermöglichen.

Die neue Zuwendungsrichtlinie soll für alle Zuwendungsverfahren gelten, deren Bewilligung nach ihrem Inkrafttreten erfolgt. Bereits begonnene Förderverfahren können nach der bisherigen Zuschussrichtlinie zu Ende geführt werden.

Kaschel, **Stadtkämmerer**	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.